



## Migrationsamt

# Merkblatt Familiennachzug (Personen aus Drittstaaten)

Dieses Merkblatt gilt sinngemäss auch für gleichgeschlechtliche Paare in eingetragener Partnerschaft.

### 1. Personen, welche nachgezogen werden können

Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner sowie ledige Kinder unter 18 Jahren, vorbehältlich der gesetzlichen Nachzugsfristen.

### 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:

#### 2.1 Bedarfsgerechte gemeinsame Wohnung

Die Gesuchstellenden müssen in einer bedarfsgerechten Wohnung zusammen wohnen.

#### 2.2 Einkommen der Gesuchstellerin/ des Gesuchstellers

Die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller muss grundsätzlich eine Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können. Das Migrationsamt bestimmt die Mindesthöhe des erforderlichen Einkommens. Bei Bezug von Ergänzungsleistungen ist ein Familiennachzug nicht möglich, auch darf der Familiennachzug nicht zu einem Ergänzungsleistungsbezug führen.

#### 2.3 Sprachkompetenzen und Integrationsvereinbarung

Die nachzuziehenden Ehegatten / eingetragene Partner müssen sich in der am neuen Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können. Dabei muss die mündliche Sprachkompetenz auf dem Sprachniveau A1 liegen. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung kann mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbunden werden.

### 3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit den Gesuchsformularen A1 und A2 einzureichen:

- Eheschein oder Familienbüchlein
- Familienstandsbescheinigung, sofern die Trauung vor mehr als 6 Monaten stattfand
- Geburtsscheine der Kinder
- ggf. Kopien der Scheidungsurteile beider Ehepartner
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Auszug aus dem Betreibungsregister über die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller
- Strafregisterauszug der nachzuziehenden Person (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweise über die Sprachkompetenz (Diplom/Zertifikat) oder Deutschkursanmeldung
- Passkopien der nachzuziehenden Person
- Kopien der Lohnabrechnungen, sofern vorhanden der letzten 12 Monate
- Nachweis oder Offerte einer Krankenkasse mit Monatsprämie und Franchise der ganzen Familie
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen, Abzahlungs- und Leasinggeschäfte, Steuerschulden, Ausstände bei Sozialversicherungen) oder schriftliche Erklärung, dass keine der erwähnten Verpflichtungen bestehen



**Beim Nachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern oder Kinder getrenntlebender Eltern sind zusätzlich nachfolgende Unterlagen einzureichen:**

- Gerichtliche oder behördliche Sorgerechtsregelung inkl. allfälligen Unterstützungsbeiträgen
- Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts: Einverständnis des Elternteils im Ausland, dass dieser mit dem Wegzug des Kindes in die Schweiz einverstanden ist
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass dieser/diese mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervorgeht:
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

**4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**

Gesuche um Familiennachzug sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

**Zu beachten: Sämtliche Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.**